

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundespräsident Parmelin  
Bundeshaus Ost  
CH-3003 Bern

Bern, 07. Oktober 2026

per Mail an:  
[info.paam@seco.admin.ch](mailto:info.paam@seco.admin.ch)

## **Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (Umsetzung Motion 24.3202 Candinas Martin)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein zentrales Anliegen. Durch Schwarzarbeit bereichern sich Arbeitgeber auf Kosten der Arbeitnehmenden und der Allgemeinheit. Indem sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausnutzen, verschaffen sie sich unrechtmässige Wettbewerbsvorteile und führen damit zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und zu Lohndumping für die gesamte Branche. Schwarzarbeit führt zudem zu erheblichen Beitragsausfällen bei den Sozialversicherungen und belastet damit auch deren Finanzierung. Das wirtschaftliche Ausmass nicht deklarerter Tätigkeit ist beträchtlich: Für 2026 wird die Schattenwirtschaft in der Schweiz auf rund 5,3 Prozent des BIP geschätzt. Das entspricht einer Grössenordnung von knapp 50 Milliarden Franken. Allein bei den Eisenlegern geht die Suva von mindestens 60 Millionen Franken nicht bezahlten Sozialversicherungsbeiträgen und Mehrwertsteuer pro Jahr aus.

Aus gewerkschaftlicher Sicht muss die Bekämpfung der Schwarzarbeit konsequent geführt werden und auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie den paritätischen Organen (sofern ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag vorliegt) beruhen. Verbesserte Kontroll- und Informationsmöglichkeiten dürfen nicht dazu führen, dass der Schwerpunkt der Schwarzarbeitsbekämpfung von den verantwortlichen Arbeitgebern auf besonders vulnerable Arbeitnehmende verlagert wird. Gerade Arbeitnehmende in prekären Beschäftigungs- und Aufenthaltsverhältnissen müssen Verstösse gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften offenlegen und ihre daraus entstehenden Ansprüche durchsetzen können. Ihre aufenthaltsrechtliche Situation darf nicht dazu führen, dass die Verantwortung der Arbeitgeber und die Durchsetzung der Ansprüche der betroffenen Arbeitnehmenden in den Hintergrund treten. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit muss sich zielgerichtet gegen Arbeitgeber richten, die illegal handeln, und darf nicht als «Jagd auf Sans-Papiers» missverstanden werden.

In diesem Sinne fordert der SGB den Bundesrat weiterhin auf, für langjährig anwesende und erwerbstätige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung vereinfachte Regularisierungsmöglichkeiten zu schaffen, was auch bei der vorliegenden Reform unterblieben ist. Darüber hinaus hält der SGB an

seiner Forderung nach einer gesetzlichen Definition der Schwarzarbeit fest. Eine solche Definition würde zu einem einheitlicheren Vollzug beitragen und verhindern, dass unterschiedliche Verständnisse von Schwarzarbeit die Kontrollpraxis beeinträchtigen.

Der SGB unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, soweit sie den Informationsaustausch verbessert und die Identifikation verantwortlicher Arbeitgeber erleichtert. Gleichzeitig verlangt er, dass neue Zugriffsrechte klar auf diesen Zweck begrenzt und verhältnismässig ausgestaltet werden. Dabei ist insbesondere auf die folgenden Punkte hinzuweisen.

### **Verstärkte Zusammenarbeit und Informationsaustausch**

Der SGB begrüsst die in Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 6 Bst. g VE-BGSA sowie in Art. 928a Abs. 2 VE-OR vorgesehene Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen den Handelsregister-, Betriebs- und Konkursämtern und den kantonalen Kontrollorganen. Die Phänomene der Mantelgesellschaften, der Subunternehmerstrukturen und der «Firmenbestatter» gehen oft mit Schwarzarbeit Hand in Hand. Da sie zu schlechteren Arbeitsbedingungen, Lohn- und Preisdumping sowie erheblichen Schäden für die Sozialversicherungen und die Steuerbehörden führen können, ist es besonders wichtig, dass sich die Behörden gegenseitig über solche Vorfälle informieren können, um sie zu erkennen und wirksam dagegen vorzugehen.

Der SGB unterstützt zudem die in Art. 50a Abs. 1 Bst. d<sup>ter</sup> VE-AHVG, Art. 84a Abs. 1 Bst. g<sup>ter</sup> VE-KVG, Art. 97 Abs. 1 Bst. h<sup>ter</sup> VE-UVG und Art. 97a Abs. 1 Bst. e<sup>ter</sup> VE-AVIG vorgesehene Möglichkeit, wonach die zuständigen Durchführungsstellen der sozialen Versicherungen im Bereich der Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch, Versicherungsbetrug und Schwarzarbeit dem Transparenzregister Unterschiede melden dürfen (Art. 26 Abs. 2 Bst. j und 31 Abs. 1 TJPG). Damit das Transparenzregister wirksam genutzt werden und an Glaubwürdigkeit gewinnen kann, muss es vollständig, realitätsgetreu und widerspruchsfrei sein. Der SGB unterstützt deshalb die vorgesehenen Anpassungen der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Datenbekanntgabe, soweit diese den hierfür erforderlichen Informationsaustausch ermöglichen.

### **Überprüfung der Identität und Zugriff auf das IVZ**

Der SGB begrüsst die in Art. 7 Abs. 1 Bst. d VE-BGSA vorgesehene Überprüfung der Identität der Arbeitgeber durch die Kontrollbehörden. Die Möglichkeit, die Identität von Arbeitgebern, die rechtswidrig handeln und sich durch die Ausnutzung von Arbeitnehmenden in prekären Lebens- und Arbeitsbedingungen bereichern, genau festzustellen, bildet die Grundlage für eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die mit der Kontrolle betrauten Personen müssen daher befugt sein, die Identität der Arbeitgeber festzustellen und zu überprüfen. Für einen wirksamen Vollzug des BGSA ist insbesondere entscheidend, dass die tatsächlich verantwortlichen Arbeitgeber zuverlässig festgestellt werden können.

Kritisch beurteilt der SGB hingegen die Reichweite des vorgesehenen direkten Zugriffs auf das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) gemäss Art. 7 Abs. 2bis VE-BGSA. Das neue Zugriffsrecht wird damit begründet, dass der Arbeitgeber teilweise nicht bekannt ist und seine Identität bislang etwa über das Kennzeichen eines Firmenfahrzeugs unter Beizug der Polizei ermittelt werden muss. Gleichzeitig verweist Art. 7 Abs. 2bis VE-BGSA jedoch uneingeschränkt auf die Identitätsüberprüfung nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d und erfasst damit sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der erläuternde Bericht hält entsprechend fest, dass IVZ-Anfragen zur Überprüfung der Identität beider Personengruppen möglich sein sollen. Eine Ausweitung

des direkten IVZ-Zugriffs auf die Identifikation von Arbeitnehmenden ist vor diesem Hintergrund weder erforderlich noch hinreichend begründet. Der SGB verlangt, dass der Zugriff auf IVZ-Daten ausschliesslich zur Identifikation des Arbeitgebers und nur dann zulässig ist, wenn dessen Identität nicht mit anderen geeigneten Mitteln festgestellt werden kann. Eine Ausweitung des neuen Direktzugriffs auf die Arbeitnehmenden lehnt der SGB ab.

Art. 7 Abs. 2bis VE-BGSA könnte entsprechend wie folgt formuliert werden:

*«Zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Arbeitgebers nach Absatz 1 Buchstabe d kann das kantonale Kontrollorgan mittels Abrufverfahren auf die hierfür erforderlichen Daten des Informationssystems Verkehrszulassung zugreifen, sofern die Identität des Arbeitgebers nicht auf andere Weise mit verhältnismässigem Aufwand festgestellt werden kann.»*

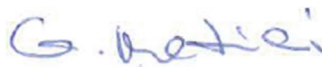
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Gabriela Medici  
Co-Sekretariatsleiterin